

Ausführungs- bestimmungen zur Förderung von Innovationsprojekten – Innovation Hub

(gestützt auf die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» und deren Ergänzung aufgrund der neuen speziellen Förderbereiche der Stiftung Sportförderung Schweiz)

Gültig ab 01. Januar 2025

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ausführungsbestimmungen zur Förderung von Innovationsprojekten – Innovation Hub

gestützt auf die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» und deren Ergänzung aufgrund der neuen speziellen Förderbereiche der Stiftung Sportförderung Schweiz

Version: 01.01.2025

Ersteller: Swiss Olympic Team

1 Grundsatz

Mit einer Projektunterstützung durch den Swiss Olympic Innovation Hub (nachfolgend «SIH») wird das Ziel verfolgt, einen wirksamen Beitrag zur Entwicklung des Schweizer Sports durch die Förderung innovativer Projekte zu leisten. Der Schweizer Sport soll innovativer und kollaborativer werden. Durch innovative Ideen und kollaborative Ansätze soll das Sportsystem transformiert und in eine nachhaltige und erfolgreiche Zukunft geführt werden.

Der SIH ist folgendermassen organisiert:

Rolle	Verantwortung	Wer
SIH-Board	Trifft sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Vergabe von Investitionen. Definiert die SIH-Experten und setzt diese entsprechend ihrer Expertise ein.	2 Mitglieder des Exekutivrats von SOA Leiter*in Verbandsmanagement Leiter*in Sport Leiter*in Swiss Olympic Team 1 Fachexpert*in
SIH-Office	Administriert den SIH. Berät und vernetzt die Antragstellenden. Controlling der Innovationsprojekte.	Projektleiter*in Swiss Olympic Innovation Hub
SIH-Experten	Begleiten die Projekte inhaltlich. Stellen Expertise, Ressourcen, Technologien etc. zur Verfügung.	Externe Personen Mitarbeitende von SOA

Der Exekutivrat von SOA delegiert die zwei von ihm ins SIH-Board zu entsendenden Mitglieder. Die ER/GL-Boardmember ernennen eine Fachexpert*in als SIH-Boardmember für eine Amtsperiode von jeweils einem Jahr zum 1. Januar.

2 Zweck

Entsprechend der Zielsetzung wird mittels Innovationsprojekten die Lösung von Fragestellungen oder Problemen der Mitglieder von SOA bezweckt, indem in Projekte investiert wird und Projekte durch Expertinnen und Experten und Coaches inhaltlich begleitet werden.

3 Antragsberechtigte

Mitglieder mit eingestuftem Sportarten (olympisch/nicht-olympisch mit Einstufung 1 bis 5) sowie Swiss Olympic, sofern Swiss Olympic in Kollaboration mit mindestens einem Mitglied einen Antrag stellt.

4 Kriterien

Grundsatz:

- Innovationsprojekte müssen einen Beitrag zu den strategischen Zielen von Swiss Olympic und/oder der Mitglieder leisten;
- Die Einstufung des Verbands oder der Sportart spielen bei der Bewertung keine Rolle;
- Die Innovationsprojekte werden durch das SIH-Board bewertet;
- Eine bereits erfolgte Investition durch den Sports Innovation Hub in dasselbe Projekt stellt kein Ausschlusskriterium dar.

Bewertungskriterien:

- Impact auf das Sportsystem
- Innovationspotential und Realisierbarkeit
- Nachhaltigkeit
- Finanzierung und Wirtschaftlichkeit
- Gesellschaftsrelevanz
- Organisationsinnovation
- Netzwerke und Kooperationen
- Methodik
- Projektteam und externe Partner

5 Investitionshöhe

Die Investitionshöhe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- Bewertung des Förderantrags durch das SIH-Board gemäss den unter Ziff. 4 definierten Kriterien;
- Projektbudget;
- Gesamtbudget Swiss Olympic Innovation Hub;
- Ein Innovationsprojekt kann pro Förderantrag max. CHF 200'000.- auslösen.
- Innovationsprojekte müssen mind. 20% Eigen- oder Drittmittel ausweisen.

6 Prozess

- | | |
|--------------------------|---|
| a. Kurzgesuch | Grundsätzlich können Kurzgesuche jederzeit eingereicht werden, mindestens aber vier Wochen vor Förderantragseingabefrist. Entsprechend dem Kurzgesuch entscheidet das SIH-Office, ob ein Coaching nötig ist. Die Inhalte der Kurzgesuche (was, wie und warum) werden auf der SIH-Webseite publiziert, um Verbände, die vor den gleichen Herausforderungen stehen und Dienstleister, die eine Lösung offerieren, zu vernetzen. |
| b. Coaching | Antragstellende können optional ein Coaching mit dem Ziel erhalten, einen adäquaten Förderantrag für das Innovationsprojekt zu entwickeln. |
| c. Förderantrag | Bevor ein Förderantrag eingereicht werden kann, muss ein Kurzgesuch eingereicht werden. Antragstellende können ihre Förderanträge jeweils bis spätestens 30. April und 30. September einreichen. |
| d. Hearing | Antragstellende präsentieren ihr Innovationsprojekt vor dem SIH-Board und SIH-Office. |
| e. Förderentscheid | Das SIH-Board entscheidet bezüglich der Investition. |
| f. Leistungsvereinbarung | Hinsichtlich der konkreten Umsetzung genehmigter Anträge wird mit den jeweiligen Antragstellenden eine SIH-Projektvereinbarung abgeschlossen. |

- | | |
|----------------------|---|
| g. Projektbegleitung | Die zugewiesenen SIH-Expert*innen und das SIH-Office begleiten die Innovationsprojekte bei der Umsetzung. |
| h. Projektabschluss | Einreichung aller relevanten Dokumente und Sicherung des aufgebauten Wissens. |

7 Details zum Genehmigungsprozess (Ziff. 6 lit. a bis e)

Besteht bei einem SIH-Board-Mitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, tritt dieses bei der Beurteilung eines Antrags in den Ausstand. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn ein ER-Mitglied einen Antrag zu beurteilen hat, der von seinem nationalen Sportverband eingereicht wurde, oder wenn mit der Projektumsetzung Aufträge an Dritte verbunden sind, zu denen ein SIH-Board-Mitglied nahe Verbindungen unterhält oder an denen ein SIH-Board-Mitglied Beteiligungen hält.

8 Details zur Umsetzung genehmigter Projekte (Ziffer 6 lit. f bis h)

Die Details der konkreten Umsetzung eines genehmigten Projekts werden mit der SIH-Projektvereinbarung bestimmt, wie beispielsweise:

- Verwendung des Beitrags, Zahlungsmodalitäten;
- Definition von Meilensteinen inkl. Zwischenbericht und Schlussbericht;
- Controlling;
- Einsichtsrechte, Auskunftspflichten und einzureichende Unterlagen (Reporting);
- Folgen einer zweckwidrigen Verwendung der Beiträge, Nicht- bzw. Schlechterfüllung der vertraglichen Pflichten, Rückforderung von Beiträgen; etc.

Die SIH-Projektvereinbarung wird seitens Swiss Olympic durch zwei im Handelsregister eingetragene Personen unterzeichnet.

Die Auszahlung von Beiträgen setzt voraus, dass eine von den Parteien rechtsgültig unterzeichnete SIH-Projektvereinbarung vorliegt.

9 Gesuche von Swiss Olympic

Die Bestimmung betreffend Ausstand gemäss Ziff. 7 voranstehend gilt nicht, wenn die Beurteilung durch das SIH-Board einen Antrag von Swiss Olympic zum Gegenstand hat.

Zur Umsetzung genehmigter Projekte von Swiss Olympic wird keine SIH-Projektvereinbarung abgeschlossen. Das SIH-Board hält mit seiner Entscheidung die Meilensteine und weiteren Details zum Projekt fest. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und internen (reglementarische und dgl.) Vorgaben uneingeschränkt.

10 Datenschutz und Transparenz

Swiss Olympic ist berechtigt, die von den Antragstellenden übermittelten Daten zu bearbeiten, soweit es die Beurteilung eines Gesuchs und die Entscheidung zu einem Antrag mit sich bringen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Weitergabe von Daten an Dritte (bspw. Experten, andere Antragstellende zwecks Vernetzung).

Grundsätzlich veröffentlicht Swiss Olympic auf seiner Website, welche Gesuche von welchen Antragstellenden genehmigt wurden und mit welchem Beitrag die entsprechenden Gesuche unterstützt werden. Mit der SIH-Projektvereinbarung wird geregelt, in welcher Form inhaltliche Details des Projekts und Erkenntnisse veröffentlicht und weitergegeben werden (z.B. zum Zwecke der Wissenssicherung und -transfer).

11 Anspruch auf Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf die Gewährung von Beiträgen aus dem Fördergefäss «Swiss Olympic Innovation Hub». Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach den dem Fördergefäss «Swiss Olympic Innovation Hub» zugewiesenen verfügbaren Mitteln.

Das SIH-Board entscheidet abschliessend betreffend die Genehmigung eines Gesuchs und der Beitragshöhe. Der Entscheid des SIH-Boards kann weder bei einem anderen Gremium/Organ oder dgl. von Swiss Olympic angefochten, noch durch ein Gericht überprüft werden.

12 Ergänzende Dokumente/Infos

- [Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic»](#)
- [Richtlinien «Beiträge an Mitglieder spezielle Förderbereiche SFS»](#)

13 Schlussbemerkung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung am 10. Dezember 2024 genehmigt und treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und französischen Text ist der deutsche Text massgebend.

Swiss Olympic



Roger Schnegg
Direktor



Ralph Stöckli
Leiter Abteilung Swiss Olympic Team